

BMSGPK-Gesundheit - CoV KS

**Mag. Benjamin Bachl**  
Sachbearbeiter

[benjamin.bachl@sozialministerium.at](mailto:benjamin.bachl@sozialministerium.at)  
+43 1 711 00-644801  
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [post@sozialministerium.at](mailto:post@sozialministerium.at)  
zu richten.

Herr  
KAD Dr. Johannes Zahl  
Österreichische Ärztekammer  
Weihburggasse 10-12  
1010 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.752.759

---

## **Rachen- und Nasenabstriche durch Turnusärztinnen/Turnusärzte, Absolventinnen/Absolventen der Humanmedizin sowie Medizinstudierende im Zuge der COVID-19-Pandemiebekämpfung**

Sehr geehrter Herr KAD Dr. Zahl!

Im Sinne eines einheitlichen Vorgehens und der Nutzung der vorhandenen Kapazitäten erlaubt sich das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz folgende Klarstellung hinsichtlich der Berechtigung, Rachen- und Nasenabstriche abzunehmen, zu übermitteln:

1. Hinsichtlich Turnusärztinnen/Turnusärzte darf auf die Regelung des § 36b Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2020, hingewiesen werden, wonach etwa pensionierte Ärztinnen/Ärzte, ausländische Ärztinnen/Ärzte sowie Turnusärztinnen/Turnusärzte für ärztliche Tätigkeiten im Rahmen einer Pandemie herangezogen werden können. Die erforderliche Qualitätssicherung erfolgt durch die Vorgabe der Zusammenarbeit mit zur selbständigen Berufsausübung berechnigte Ärztinnen/Ärzten, stellt jedoch hinsichtlich Turnusärztinnen/Turnusärzte nicht darauf ab, dass die ärztliche Tätigkeit in einer Ausbildungsstätte durchgeführt werden muss.

In diesem Zusammenhang ist daher festzuhalten, dass Turnusärztinnen/Turnusärzte auch außerhalb einer Ausbildungsstätte Rachen- und Nasenabstriche abnehmen dürfen, sofern dies in einem strukturierten Setting (vgl. z.B. eine Teststraße im Auftrag der Landessanitätsdirektion) unter Anleitung und Aufsicht einer/eines zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Ärztin/Arztes durchgeführt wird.

2. Bezugnehmend auf Absolventinnen/Absolventen des Studiums der Humanmedizin darf angemerkt werden, dass diese im 8. Semester „Spezielle diagnostische Fertigkeiten“ zu erlernen hatten, in denen unter anderem Fertigkeiten aus den Bereichen Labormedizin, Klinische Pathologie, Mikrobiologie und Virologie, die für die klinischen Praktika des III. Abschnitts Voraussetzung sind, in Kleingruppen vertieft wurden. Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang das im 11. und 12. Semester verpflichtend zu absolvierende Klinisch-Praktische Jahr (KPJ) zu nennen.

Unter der Voraussetzung, dass Absolventinnen/Absolventen des Studiums der Humanmedizin unselbständig in einer die Kriterien gemäß § 28c Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, iVm § 2 Abs. 2 Z 1 ÄrzteG 1998 erfüllenden Einrichtung tätig werden, besteht gegen Abstrichnahmen durch diese Personen kein Einwand.

3. In Bezug auf Medizinstudierende ist gemäß § 49 Abs. 4 ÄrzteG 1998 festzuhalten, dass die in Ausbildung stehenden Studentinnen/Studenten der Medizin, sofern sie vertrauenswürdig und gesundheitlich geeignet sind, zur unselbständigen Ausübung der im § 49 Abs. 5 ÄrzteG 1998 genannten Tätigkeiten unter Anleitung und Aufsicht der ausbildenden Ärztinnen/Ärzte berechtigt sind. Eine Vertretung dieser Ärztinnen/Ärzte durch Turnusärztinnen/Turnusärzte ist zulässig, wenn die Leiterin/der Leiter der Abteilung, in deren/dessen Bereich die Ausbildung von Turnusärztinnen/Turnusärzten erfolgt, schriftlich bestätigt, dass diese Turnusärztinnen/Turnusärzte über die hierfür erforderlichen medizinischen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen.

Gemäß § 49 Abs. 5 Z 5 ÄrzteG 1998 sind neben den Tätigkeiten gemäß Z 1 bis 4 auch einzelne weitere ärztliche Tätigkeiten zu verstehen, sofern deren Beherrschung zum erfolgreichen Abschluss des Studiums der Medizin zwingend erforderlich ist und die in Ausbildung stehenden Studentinnen/Studenten der Medizin nachweislich bereits über die zur gewissenhaften Durchführung erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen im Hinblick auf den Schwierigkeitsgrad dieser Tätigkeiten verfügen.

Daraus ergibt sich, dass Studierende der Humanmedizin gemäß § 49 Abs. 4 iVm Abs. 5 Z 5 ÄrzteG 1998 berechtigt (und auch befähigt) sind, Abstriche aus Rachen und Nase zu nehmen, sofern dies in einem strukturierten Setting (vgl. z.B. eine Teststraße im Auftrag der Landessanitätsdirektion, siehe oben) unter Anleitung und Aufsicht einer/eines zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Ärztin/Arztes durchgeführt wird.

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ersucht um entsprechende Kenntnisnahme und darf Sie darüber informieren, dass dieses Schreiben auch an die Ämter der Landesregierungen sowie die Landessanitätsdirektoren zur Information übermittelt worden ist.

Wien, 19. November 2020

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:

DDr. Meinhild Hausreither

**Beilage/n:** Beilagen